

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 21/93

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Hamburg, Pappelallee 35/37,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 1993 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Januar 1993 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen der Folgen des am 6. September 1982 erlittenen Arbeitsunfalles Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 1. März 1989; zusprechendes Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 29. Juni 1990 und klageabweisendes Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 21. Januar 1993). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Anspruch des Klägers sei unbegründet, weil die bei ihm vorliegenden Unfallfolgen keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 vH bedingten. Die Rippenfrakturen seien folgenlos abgeheilt und auf neurologischem Gebiet sei es nicht zu bleibenden Schäden gekommen. Vor allem aber seien die gelegentlich auftretenden linksthorakalen Schmerzen mit Atemnot nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückzuführen. Für den geltend gemachten Kausalzusammenhang dieser Beschwerden mit einer bei dem Unfall erlittenen contusio cordis fehle es bereits am Nachweis einer solchen Schädigung. Aber selbst wenn man den Nachweis einer contusio cordis unterstellen würde, sei es nicht wahrscheinlich, daß die angegebenen Beschwerden - linksthorakale Schmerzen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit - ursächlich auf diese contusio cordis zurückzuführen seien. So habe Dr. R , der von einer contusio cordis ausgegangen sei, in seinem Gutachten vom 10. Dezember 1987 selbst die Ansicht vertreten, Spätschäden einer contusio cordis seien nicht vorhanden. Dr. M habe in seinem Gutachten vom 26. Januar 1990 im einzelnen dargelegt, daß die auf internistischem Fachgebiet vorhandenen Gesundheitsstörungen unfallunabhängig seien.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Anderes würde gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Das LSG habe § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Dieser Verfahrensmangel könne ausnahmsweise wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gerügt werden.

§ 128 SGG entspreche § 286 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Für das Zivilrecht habe der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 23. September 1992 (NJW 1993, 201) entschieden, daß der Versicherungsnehmer in der Unfallversicherung nur für das Unfallereignis und die dadurch entstandene Gesundheitsbeschädigung den Vollbeweis führen müsse. Ob sein Tod oder seine Invalidität auf dieses Geschehen zurückzuführen sei, sei dagegen nach § 287 ZPO zu beurteilen. Das LSG verlange in seiner Entscheidung praktisch, daß der Kläger, dessen Unfall und dessen dadurch verursachte Gesundheitsbeeinträchtigung ja feststehe, auch für die Unfallfolgen den Vollbeweis führen müsse. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung dürften und könnten bezüglich der Beweiserbringung und den Beweisanforderungen sowie der Beweiswürdigung durch ein SG keine strengerer Maßstäbe gelten. Das LSG habe gegen § 128 SGG verstoßen, weil Dr. R bereits in seinem Gutachten vom 10. Dezember 1987 überzeugend ausgeführt habe, daß eine contusio cordis nicht ausgeschlossen werden könne und habe



in seinem Gutachten vom 1. August 1992 dargelegt, daß die belastungsabhängigen thorakalen Schmerzen mit Wahrscheinlichkeit auf diese Verletzung zurückzuführen seien.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNrn 65, 66). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Soweit der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entnommen werden kann, möchte der Kläger geklärt wissen, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen Schädigung und Unfallfolgen (haftungsausfüllende Kausalität) iS eines zweifelsfreien Nachweises bewiesen sein muß, oder ob an die diesbezügliche richterliche Überzeugungsbildung geringere Anforderungen zu stellen sind. Zu dieser Rechtsfrage hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß für die Bejahung der haftungsausfüllenden Kausalität eine hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt, während das Gericht von den übrigen entscheidungserheblichen Tatsachen Gewißheit haben muß (vgl ua BSGE 45, 285, 287; 58, 80, 83). Zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gehört auch die durch das Unfallereignis herbeigeführte Körperschädigung (hier die contusio cordis). Mit dieser Rechtsprechung setzt sich die Beschwerdebegründung nicht auseinander. Der Kläger bezieht sich insoweit lediglich auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23. September 1992, NJW 1993, 201) und leitet die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus der Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung her. Inwieweit eine solche Notwendigkeit besteht, ist aber selbst nach dem Vortrag des Klägers nicht ersichtlich; denn danach verlangt auch der BGH für das Unfallereignis und die dadurch



entstandene Gesundheitsbeschädigung den Vollbeweis und läßt lediglich für die daraus resultierenden Folgen (Tod oder Invalidität) Beweiserleichterungen zu.

Im Gegensatz zum Vortrag des Klägers hat das LSG in dem angefochtenen Urteil auch nicht verlangt, "daß der Kläger, dessen ... Gesundheitsbeeinträchtigung ja feststeht, für die Unfallfolgen den Vollbeweis" zu führen habe. Im Gegenteil hat das LSG ausgeführt, es sei nicht nachgewiesen, daß der Kläger bei dem Arbeitsunfall eine contusio cordis erlitten habe, und hat bezüglich der geltend gemachten Beschwerden auf die - nicht gegebene - Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs abgestellt.

Im übrigen fehlt es auch an der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Denn in seiner weiteren Urteilsbegründung hat das LSG den Nachweis einer contusio cordis als erbracht unterstellt und hat auch für diese Alternative die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der (Erst-)Schädigung und den geltend gemachten Unfallfolgen verneint.

Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden. Auf die Frage, ob dies ausnahmsweise zulässig ist, brauchte der Senat im Hinblick auf die obenstehenden Ausführungen nicht einzugehen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

